

## Aktenstücke

zum Amtsantritt des holsteinischen General-  
superintendenten Callisen 1792.

---

Mitgeteilt von D. v. SCHUBERT-Kiel.

---

In dem reichen Archiv der holsteinischen Generalsuperintendentur (s. unter »Kleinere Nachrichten« Nr. 2) finden sich fünf Schreiben, die sich auf den Amtsantritt des älteren G.-S. Callisen beziehen und mir mitteilenswert erscheinen. Sie bezeichnen einen wichtigen Moment in der Geschichte unseres Kirchenregiments. Seit 1721 (1713) der Gottorfische Anteil in Schleswig und 1779 der Glücksburger Anteil an den König gefallen waren, unterstand dem königl. Generalsuperintendenten weitaus der grösste Teil Schleswig-Holsteins: ausser den königlichen Propsteien Altona, Pinneberg und Rantzaу und der Gottorfischen zu Norder-Dithmarschen, die unter eigenen Pröpsten lebten, dazu den Kirchen zu Kiel und Neustadt, entzog sich ihm nur die Hauptmasse des alten Gottorfischen Anteils in Holstein, des nunmehrigen grossfürstlichen (oder fürstlichen) Anteils, der zwar 1773 auch von Grossfürst Paul dem Könige übergeben wurde, aber noch bis zum Tode des G.-S. Hasselmann (1784) unter eigener Kirchenregierung blieb. Dann hat nach gewöhnlicher Annahme der königliche G.-S. Struensee auch diesen Teil seiner Aufsicht unterworfen und ebenso die Aufsicht über die gemeinschaftlich regierten Kirchen allein auf sich gezogen, vgl. JENSEN-MICHELSSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte IV, 341, 1879; CARSTENS, Die Generalsuperintendenten der evangelisch-lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein, Zeitschrift d. Ges. f. schl.-holst. Gesch. XIX, 57, 1889. Das ist nach den Aktenstücken III—V, die ergänzt werden durch Regesten des G.-S. Struensee über die Rescripte der Deutschen Kanzlei und das

Diarium desselben (im gleichen Archiv) nicht richtig. Danach verhielt sich die Sache vielmehr wie folgt.

Am 12. Febr. 1785 teilte die Deutsche Kanzlei an Struensee mit, dass sie bei dem König in Vorschlag zu bringen gedächte, die von dem verstorbenen G.-S. Hasselmann vorgenommenen Kirchenvisitationen und Generalsuperintendentengeschäfte interimistisch unter die Herren Konsistorialräte und Pröpste Hasse in Segeberg und Jochims in Meldorf zu verteilen mit der Bestimmung, dass der letztere auch dem Oberkonsistorialgerichte beizuwohnen habe. Darauf muss Struensee in dem sub 15. dess. Monats angemerkten, aber nicht ausgezogenen Schreiben Einwände erhoben haben, denn unter dem 5. April wird er von neuem aufgefordert, seine bestimmte und schliessliche Aeusserung über die Sache zu melden. Nachdem er dies laut Vermerk am 11. April gethan, empfing er am 30. Juni auf der Generalkirchenvisitation zu Cating das königl. Rescript vom 3. Juni über die interimistische Einrichtung, wobei nur »einige« der dem verstorbenen Hasselmann obgelegenen Verwaltungsgeschäfte ihm aufgetragen werden; er setzte darunter: »Dem K. Allerhöchsten Befehl werde ich unter göttlichem Beistand allergetreuest und allerunterthänigst nachleben, so lange es Gott gefällt, mein Leben und meine Gesundheit zu erhalten.« Am 1. Juli nimmt er darauf von der Deutschen Kanzlei noch ein Schreiben in Empfang, wonach die Visitationen in dem grössten Teile der vorhin gemeinschaftlichen Kirchen zwischen dem schon vorher genannten Pr. Jochims in Meldorf und dem noch nicht genannten Konsistorialrat und Pr. Kramer in Itzehoe geteilt werden sollen, von dem grossfürstlichen Anteil ist gar nicht die Rede. Wer erhielt ihn?

Die vorliegenden Aktenstücke zeigen das Weitere. Struensee war offenbar über die Personalfrage anderer Meinung als die Deutsche Kanzlei gewesen. Callisen war sich allerdings bei seiner Berufung selbst über die Sachlage nicht ganz klar. Er schrieb zwar am 20. September unter Berufung auf den Wortlaut seiner Bestallung an Pastor Schröder in Neumünster in der Voraussetzung, dass dieser seit 1785 ad interim die »Geschäfte der ehemals fürstlichen und gemeinschaftlichen Superintendentur«, wenigstens zum grossen Teile, geführt habe (Stück III und IV), und diese nun auch auf ihn übergängen, vergewisserte sich aber

kurz darauf am 24. September durch ein Anschreiben an die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen, dass dem wirklich so sei (Stück IV). Das Antwortschreiben der Deutschen Kanzlei vom 13. Oktober (Stück V) klärt ihn darüber auf, dass 1785 — mit Rücksicht gewiss auf Struensee's hohes Alter, wie Callisen angenommen — allerdings Schröder interimistisch die General-superintendenturgeschäfte, namentlich die Visitationen im grossfürstlichen Anteile, neben diesem aber diejenigen in den gemeinschaftlichen Kirchen Konsistorialrat und Propst Kramer zu Itzehoe besorgt habe (von Jochims ist nicht mehr die Rede), dass beider Interimsfunction nun erlösche und alle Geschäfte auf ihn, Callisen, übergingen, wovon sie auch unterrichtet worden seien. Ob Struensee über Schröder und Kramer eine Oberaufsicht ausgeübt, ist nicht erkennbar. Jedenfalls trat erst nach dem Tode Struensee's, 20. Mai 1791, auch kirchlich das definitive Ende des alten Gottorfischen Anteils und damit die grosse Vereinfachung der kirchlichen Verwaltung ein, übrigens nach 1½-jähriger Sedisvakanz, durch die Doppelernennung Adler's für ganz Schleswig und Callisen's für ganz Holstein (mit Ausnahme der genannten Propsteien) nach den grossen lokalen Gesichtspunkten, die noch heute massgebend sind. Nachdem beide Herzogtümer in der einen Hand des dänischen Königs vereinigt waren, fiel jeder Grund fort, kirchlich an Teilungsprinzipien festzuhalten, die, der Natur gegenüber willkürlich, ihre gute Erklärung nur in den komplizierten politischen Verhältnissen hatten. Unsere Schriftstücke treffen also den Moment, da unsere heutige Gestaltung zuerst auftritt. Nur die Zeit der gemeinsamen Verwaltung beider Herzogtümer durch Adler nach Callisen's Tode hat sie noch einmal unterbrochen.

Niemand wird die Schreiben Callisen's ohne Anteilnahme lesen. Der gütige, redliche und demütige Sinn des Mannes spricht deutlich zu uns. Das erste (undatierte) Schreiben, das erheblich früher ins Jahr 1792 fallen wird als die anderen, da die am 29. Juni (s. Stück III) ausgefertigte Bestallung noch nicht in seinen Händen ist, zeigt zugleich, mit welchem Vertrauen man zu dem Grafen Andreas Peter Bernstorff — denn dies ist sicher der Adressat, 1772—80 und 1789—97 dänischer Minister und Vorsteher der Deutschen Kanzlei — aufsah. Die Mitglieder des

damaligen Oberconsistoriums, das mit der holsteinischen Landesregierung bezw. dem Ober-Appellations-Gericht zu Glückstadt fast zusammenfiel, findet man aufgezählt im dänischen Hof- und Staatskalender von 1792, Sp. 176: an seiner Spitze stand der Kanzler und Geheimerat Exc. von Eyben, daneben als Vicekanzler der Conferenzrat von Eggers, dann die Kammerherren von Witzendorf, von Bülow, Graf Rantzau, von Preusser, die Herren Frhr. von Brockdorff, M. Feldmann und dazu als einziger Geistlicher der Schloss- und Garnisonprediger Eckhoff.

---

## I.

(An den Grafen Bernstorff.)

Die Nachricht das mir wieder alle meine Erwartung die Superintendentur im Herz. Hollstein von wegen Sr. Königlichen Majestät aufgetragen ist, hat mein Herz mit schweren Sorgen erfüllt, aber auch mit innigster Dankbarkeit. Ich bitte Ew. Hochgräflichen Gnaden besonders die Versicherung derselben von mir anzunehmen. So lange ich lebe werde ich nicht aufhören es zu erkennen. Es hat mich erquickt zu sehn, dass da ich nun viele Jahre mein Amt, das Gute unter meinen Nebenmenschen zu befördern mit tiefer Ueberzeugung und gewiss auch mit Freude geführt habe ich in meinem Vaterlande eines solchen Platzes nicht ganz unwehrt gehalten werde. Das soll mich denn antreiben willig zu thun was ich soll und Gott erhalte unterstütze und segne den Mann, der meinem Vaterland so wichtig und so wehrt ist, dem ich schon vieles und auch dies Vertrauen, welches ich gern verlieren möchte zu danken habe.

Da es aber gewiss der Landesväterliche Wille ist, dass dies wichtige Amt zweckmässig verwaltet werden und zugleich eine Wohlthat seyn soll dem, der es empfängt, so bitte ich um Erlaubniss einige Bedenklichkeiten, die ich nicht verschweigen darf, vorher redlich und freimüthig von mir zu sagen, obgleich ich es wol einsehe, dass mir die Entscheidung nicht zukömmt, ob es

---

Ann.: Callisen, geb. 1738 in Preetz, ein direkter Nachkomme des berühmten Georg Calixt, wurde 1764 Pastor in Plön, 1769 in Zarpen und 1782 in Oldesloe.

nach demselben für das Amt und mich besser ist hier gelassen zu werden. Ich bin sehr besorgt dass ich mit dem besten Willen manche Pflichten dieses Amtes nicht erfüllen kann, und in meinem jetzigen Amt mehr Nutzen stiften würde. Die Geschäfte desselben sind nun viele Jahre mein Studium und mein täglich Glück gewesen. Ich bin ganz fremd in dem Fach worin ich arbeiten soll: kenne mich selbst nicht, was ich etwa zu leisten vermag, und muss es besonders gestehen, dass es mir nicht mehr möglich seyn wird, mir die todten Sprachen so geleufig zu machen, als es zu vollständigen Prüfung andrer nothwendig seyn möchte. Ganz dem mir so wehrten Predigtamte gewidmet, ist mir bisher nicht der leiseste Gedanke eingefallen, dass ich noch zu etwas anders könnte gebraucht werden. Auch kann ich bey aller Sehnsucht meine Kräfte bis zum letzten Augenblick zum Guten anzuwenden nicht mehr das Vermögen und die Gesundheit des jungen Mannes mitbringen zu einem so wichtigen und schwerem Amte. Ich arbeite gerne aber meine Gesundheit ist schwach. Gebrechen des Leibes haben mich sehr mistrauisch gegen mich selbst, und bei wichtigen Veränderungen meines Lebens ängstlich gemacht: auch manche Schwachheiten meines Gemüths genährt, die ich mehr müsste beherrschen können.

Ich wage es, dem Vertrauen welches Ew. Hochgr. Excellence allem was sich denenselben nähren darf, einzuzulassen gewohnt sind gemäss, noch eins hinzuzusetzen, das nur mein Wohlseyn angeht, doch auch auf die Führung des Amtes viel Einfluss hat. Ich lebe hier ausnehmend glücklich, habe mein reichliches Auskommen und durch meinen vieljährigen Aufenthalt in dieser Gegend sind um mich her angenehme Verbindungen entstanden, die das Herz zum zweiten Mal selten macht und wozu das meinige Jahre braucht, die ich wol nicht mehr erwarten darf. Es wird mir schwer werden dies alles zu verlassen und einen kostbaren Transport bis ans andere Ende meines Vaterlandes <sup>1)</sup> zu unternehmen, wo ich von keinem einzigen Menschen mir die Zuneigung und das Vertrauen habe erwerben können, ohne welches ich nirgends glücklich seyn kann. Mein Vermögen ist klein, und das wenige

<sup>1)</sup> Der Generalsuperintendent für Holstein sollte in Rendsburg wohnen, wo schon die königl. Generalsuperintendenten Conradi, Reuss und Struensee ihren Wohnsitz gehabt hatten.

was ich habe gehört den Meinigen. Ich habe noch zwey unversorgte Kinder und unter ihnen einen Sohn den ich bis nahe zur Academie vorbereitet habe und alsdann zu seiner Erziehung selbst wenig würde beitragen können. Ueberfluss an meinem Einkommen begehre und bedarf ich zu meinem Glücke nicht; doch hoffe ich der Wunsch nicht zu verlieren und zu haben was ich brauche, um meine Kinder zu erziehen, und ohne Sorgen meinen Beruf erfüllen zu können, wird nicht unbescheiden seyn.

Da ich noch keine Anzeige des Landesväterlichen Willen erhalten habe, so wage ich es diese Bedenklichkeiten Ew. Hochgr. Excellence hohem Ermessen zu übergeben. Ich weiss, dass mein Vergnügen nur von meiner Pflicht abhängen muss, und dass ich dem Königl. Willen Gehorsam schuldig bin, will auch gerne thun was in meinen Kräften steht und habe das Vertrauen zu meinem gnädigen Gott, der mich nun schon viele Jahre an seinen sorgenvollen Führungen gewöhnt hat, dass er auch dies leiten wird. Aber meine Sorgen dem Amte nicht gewachsen zu seyn in manchen Dingen, durfte ich als ein redlicher Mann nicht verschweigen. Es würde mich ausnehmend niederdrücken, es würde den Abend meines Lebens verbittern, wenn durch meine Schwachheit das Gute unterbleiben, was in dem schönen Amte gestiftet werden könnte und die Erwartung des Allerhöchsten Collegii, dem ich untergeordnet bin, besonders Ew: Hochgr. Excellence nicht beehrerbietigt würde.

ehrerbietigst

J. L. CALLISEN.

## II.

Oldeslo, d. Spt. 92.

An das S. T. Oberconsistor. zu Glückstadt.

Ew: Excellence, Ew: Hoch und Wohlgebohren Ew: Hochwolgebohren und Ew: Hochehrwürden übergebe ich hierdurch nach erhaltener Vorschrift eine Bestallung, welche mir wieder all mein Erwarten und Wünschen ein Amt aufträgt, das mir sehr angenehm seyn muss, insofern es mich mit dem angesehenen Collegio in Verbindung setzt welches schon lange mit ehrenvollem Eifer das Gute in meinem lieben Vaterlande zu befördern sucht. Da wegen der Wohnung des Superintendent noch mancherlei zu berichtigen ist so bin ich genöthiget die vorfallenden Geschäfte meines Amtes schon hier anzufangen und vielleicht noch bis Ostern, worüber

ich die nähere Vorschrift ehestens erhalten werde fortzusetzen. Ich bitte daher die Verhandlungen an welche ich nach meiner jetzigen Pflicht Theil nehmen muss fürs erste nicht nach Rendsburg, sondern an das Pastorat zu Oldeslo geneigtest senden zu wollen. Ich war bereit auch bei dem diessjährigen examine das meine zu thun, doch habe ich in der deutschen Kantzlei gehört, dass für dies Jahr noch, die Verfügungen schon getroffen waren, und dass daher mein Beitritt, wenn ich ihm nicht selbst wünschte unnöthig wäre. Weil die Kosten dadurch würden vergrößert werden und ich jetzt ohnehin vielerlei zu besorgen habe, so nehme ich die angebotene Dispensation an, doch nur in der Hofnung, dass Hochdieselben es nicht misbilligen werden.

Doch halte ich es zugleich für meine Pflicht es dem hohen Collegio zu bekennen, dass ich noch wol manchmal Hochdero Nachsicht nöthig haben werde, so sehr ich auch willens bin vor Gott und Menschen alle meine mir noch übrigen Kräfte zur redlichen Erfüllung meiner Pflichten anzuwenden. Ich bitte dringend um Nachsicht, wenn ich, gewiss immer wieder meinen Willen, in Geschäften und Gebräuchen etwas versehe, die mir unmöglich, zumal im Anfang geläufig seyn können, da ich in einem Fache wirken soll, worauf ich wenig vorbereitet bin, meine eigenen Kräfte nicht kenne und nie glaubte dass ich darin noch könnte gebraucht werden. Mein Vermögen ist lange nicht so gross als mein Wille, aber ich habe viel Vertrauen zu meinem gnädigen Gott, der mir diesen gegeben und durch vieljährige theure Erfahrungen die Ueberzeugung fest gemacht hat, dass sein Seegen nie fehlt wo ein redliches Bestreben mit Vertrauen auf Gott und den den er gesandt hat verbunden wird. Das macht mir Muth und Hofnung und das alleine. Es wird aber dabey ein Glück meines Lebens werden wenn es mir gelingen sollte, mir Hochdero Zufriedenheit und Vertrauen zu erwerben, welches ich immer vorzüglich schätzen und jede Gelegenheit es zu verdienen mit Freuden ergreifen werde.

Ew: Excellence, Ew: Hoch und  
 Wolgebohren, Ew: Hochwolgeb. Ew: Hochehrwürden  
 gantz ergebenster

J. L. CALLISEN.

## III.

Oldeslo, d. 20. Spt. 92.

An den Herrn Pastor Schröder zu Neumünster.

Da Ew: Hochehrwürden durch Königlichen Willen und Vertrauen bisher die Geschäfte der ehemahls Fürstlichen und Gemeinschaftlichen Superintendentur verwaltet haben, ich aber nach dem Dato der Bestallung vom 29st. Jun. h. a. an, auch diese übernehmen soll, so habe ich nicht länger Anstand nehmen wollen, Dieselben davon zu benachrichtigen, und mir bei der Führung des mir wieder all mein Wünschen und Vermuthen aufgetragenen Amtes Dero Freundschaftt und Vertrauen auszubitten.

Manche Bedenklichkeiten welche ich zu machen mich für verbunden hielt, haben besonders in Hinsicht auf die Wohnung Untersuchungen veranlasst, die noch in einiger Zeit nicht geendigt werden können. Ich bin daher verpflichtet mein Amt schon hier anzutreten und eine Zeit lang mit meinen bisherigen zu vereinigen. Vorläufig zeige es Ew. Hochehrw.: an und bitte die künftig vorfallenden Geschäfte der Superintendentur an mich nach Oldeslo verweisen zu wollen, das Archiv indess zu verwahren, bis dass nachhero deswegen von der Königlich deutschen Cantzelei verfügt seyn wird. Um diese Jahreszeit dürften doch wol die Gelegenheiten selten seyn, wo Nachrichten aus demselben nötig wären. Sollten solche Fälle kommen, so habe ich Vertrauen genug zu der Gefälligkeit meines Herrn Collegen, dass Sie mir dieselben senden würden. So lange der Herr Sohn bei Ihnen ist, mit dem ich eine schriftliche Bekantschaftt angefangen und eine Abrede getroffen habe, die ich nicht vergessen werde, hoffe ich es um so mehr. Besonders hätte ich gerne eine Nachricht, ob in dem ehemals Fürstlichen alle Schulmeister oder nur Küster und Organisten vom Superint. müssen examinirt und bestallt werden, und zugleich ein Verzeichniss von den bei vorkommenden Geschäften verordneten oder gewöhnlichen Gebüren. Manche vielleicht noch nötige Verabredungen verschiebe ich auf eine Gelegenheit zu persönlicher Bekantschaftt die ich schon lange wünsche und jetzt bald zu finden hoffe.

Ew: Hochehrwürden

ergebenster

J. L. CALLISEN.

## IV.

Oldeslo, d. 24. Sept. 92.

Ew: Hochgräflichen Excellence

Ew: Excellence Ew: Hoch und Wolgebohren

(An die deutsche Kantzelei)

Gütiger Verwendung habe ich es zu danken, dass ich die Allerhöchste Bestellungen ohne Kosten, zu dem mir aufgetragenen Amte und Würde eines G.-Superintendent für Holstein erhalten habe. Ich erkenne diese Güte mit aufrichtiger Dankbarkeit, übergebe was noch wegen meines zukünftigen Schicksaals unentschieden ist, mit völligem Vertrauen Hochdero weitem Fürsorge, und werde jeden Beweis derselben als eine Aufmunterung zur treuen Erfüllung meiner Pflichten anzuwenden suchen. Da das Superint: Haus zu Rendsburg noch nicht in baulichen Stand gesetzt ist, da ich wegen der Wohnung keine Vorschrift erhalten habe, und mein Nachfolger im hiesigen Pastorat mit einem Aufschub von dem Antritt desselben zufrieden zu seyn mir bezeugt, so habe ich geglaubt, dass es mir erlaubt und ich verbunden were, die Geschäfte des Superintendent schon von hier aus anzufangen, bis ich die bestimmte Wohnung antreten kann und soll. Es ist aber dabei ein Zweifel in Hinsicht der ehemals Fürstlichen Superintendentur entstanden. Ich halte mich da ich sie erhalten soll, zu dem allein verpflichtet, was dem Fürstlichen Superint: obgelegen ist. Es ist aber seit 85 wie ich nicht anders weiss ad interim, dem Herrn Gen.-Superint.: Struensee, wohl in Rücksicht auf dessen hohes Alter und ausgebreitetes Amt, nur ein Theil der Geschäfte, ein Theil aber dem Herrn Pastor Schröder zu Neumünster aufgetragen.

Um mir nichts anzumassen was mir nicht zukommt, bitte ich, mir geneigtest vorschreiben zu wollen, ob nicht diese Verfügung eben wie die übrigen zur Verwaltung während des Gnadenjahres gemachten Verfügungen eo ipso durch meine Bestallung aufgehoben sind, und mir alle Geschäfte des Fürstl: Superintend. obliegen ehrerbietigst.

Ew: Hochgräfliche Excellence

Ew: Excellence Ew: Hoch und Wolgebohren

ganz gehorsamster J. L. CALLISEN.

An die deutsche Kantzelei zu Copenhagen.

## V.

Dem Pastor Schröder zu Neumünster ist mittelst Rescripts vom heutigen Dato zu erkennen gegeben, dass die ihm im Jahre 1785 bis zu anderweitiger Verfügung ad interim aufgetragene Besorgung der Visitationen der Stadt- und Amts-Kirchen, wie auch der sonst in Kirchen- und Schulsachen der Aemter in dem vorhin grossfürstlichen Antheile des Herzogthums Holstein vorkommenden Generalsuperintendenten-Geschäfte, nunmehr aufhöre, weil erwähnte Verrichtungen künftig von dem Herrn Ober-Consistorialrath und Generalsuperintendenten Callisen wahrzunehmen sind. Auch ist ein Gleiches dem Consistorialrath und Kirchenprobsten Kramer zu Itzehoe in Ansehung der von ihm gehaltenen Interims-Visitationen der gemeinschaftlichen holsteinischen Kirchen eröffnet. Die Kanzeley hat nicht unterlassen wollen, dem Herrn Ober-Consistorial-Rath hiervon Nachricht zu geben mit dem Beifügen, dass beide Männer zugleich die Anweisung erhalten haben, sämmtliche während ihrer Interims-Verwaltung erwachsenen Protocolle und sonstige zum Archiv der Generalsuperintendentur gehörige Briefschaften und Papiere an dieselben abzuliefern haben.

Königl. deutsche Kanzeley zu  
Copenhagen den 13ten October 1792.

BERNSTORFF. CARSTENS.

SCHÜTZ. KRÜCK.

